75. Kann der Gläubiger eines Gesellschafters, der bessen Anteil am Gesellschaftsvermögen hat pfänden lassen, den anderen Gesellsschaftern gegenüber Rechnungslegung verlangen und das Moniturverschen?

3PD. § 859; BGB. §§ 717, 719, 725.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1919 i. S. Dr. J. R. (Kl.) w. D. M. (Bekl.). Rep. II. 227/18.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte und F. G. in Berlin schlossen am 9. Mai 1911 einen Gesellschaftsvertrag zur Ausschüttung und Planierung eines Geländes. Gleich im Beginne der Gesellschaft trat F. G. seine Ansprücke aus dem Vertrag an den Kläger ab. Im Sommer 1913 war der Zweck der Gesellschaft erreicht und diese beendet. Aus Klage F. G.s hat der Beklagte über das Geschäftsergebnis Rechnung gelegt. Sodann hat der jetzige Kläger, indem er die gelegte Rechnung mehrfach beanstandete, im Wege der Klage Zahlung von 14500 M beansprucht. Das Landgericht hat durch Teilurteil über einen Betrag von 10000 M im Sinne der Klage entschieden. Das Kammergericht hat die Klage in dieser Höhe abgewiesen, weil der Kläger auf Grund der Zessinung das Moniturversahren zu betreiben. Das ist vom Keichsgerichte bestätigt worden (vol. KGB. Bb. 90 S. 19).

Darauf hat ber Kläger auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen F. G. bessen Anteil am Gesellschaftsvermögen pfänden lassen, um nunmehr seinen Restanspruch in erster Linie wiederum auf die Zession, sodann aber auf die Pfändung zu stützen. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ersolglos.

Aus ben Grunben:

"Die Borinstanzen haben gegenüber bem Anspruche bes Klägers, soweit er sich auf die Abtretung bes Gesellschafters G. stützt, an der vom Reichsgerichte gebilligten Rechtsauffassung des Kammergerichts seitgehalten. Die Revision stellt die Frage nochmals zur Entscheidung, vermag aber neue durchschlagende Gründe für die entgegengesetzt Ausgessung nicht vorzubringen."... (Wird ausgesührt).

"Das von ber Abtretung Gesagte gilt auch von ber Pfandung. Auch hierin ist den Borinstanzen beizutreten. Rach 8 719 BGB. kann ber Gesellichafter über feinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht verfügen. Gleichwohl kann bieser Anteil nach § 859 BBD. gepfändet merben. Es ist unter ben Parteien streitig, ob die vom Rläger nach= träglich erwirkte Bfändung ber Forberung auf bas Auseinanbersetunasauthaben rechtswirksam auftanbe gekommen ift. Wie ber Borberrichter mit Recht angenommen hat, kommt hierauf nichts an, weil mit ber allen Anforberungen bes Gefetes entsprechend vollzogenen Pfanbung bes Anteils zugleich auch die Forberung auf das erfaßt worden ift. mas bem Gefellichafter bei ber Auseinanberfetung gutommen wird (joweit das in Gestalt einer Forberung erscheint). Aber damit hat der Rlager nichts erreicht. Es handelt fich um die Bfanbung eines abtretbaren Ansprucks, die inhaltlich nach § 804 3PD. und § 1273 BGB. feine andere, jebenfalls keine weitergehende Birkung bat als bie Abtretung. Der pfändenbe Gläubiger muß fich - bon anfechtbaren Rechtsgeschäften abgesehen — mit ber Bermogenslage feines Schulbners abfinden, so wie er sie vorfindet, und wie er im allgemeinen eine Forberung feines Schulbners überhaupt nicht pfanden tann, die nicht übertragbar ift, so bermag ihm bann auch bie Pfanbung einer übertragbaren Forberung inhaltlich feine beffere Rechtsftellung zu verschaffen als die Abertragung. Daher stehen die Grunde des voraufgegangenen Teilurteils auch unter ber neuen Begrundung mit ungeminderter Rraft dem Maganiprud entgegen.

Bergebens beruft ber Kläger sich für seine Aussassung auf § 859 BBD., wo in Abs. 2 bestimmt wird, daß das in Abs. 1 vom Gesellschaftsanteil Bestimmte auch von dem Erbteil eines Miterben gelten soll. Allerdings erwirdt der Gläubiger, welcher einen Erbteil seines Schuldners hat pfänden lassen, das selbständige Recht, die Auseinandersehung unter den Erben zu betreiben (§ 86 Abs. 2 FGG.). Aber das beruht darauf, daß nach § 2033 BGB. jeder Miterbe über seinen Anteil an dem Rachlasse verfügen kann, was von dem Gesellschaftsanteile gerade nicht gilt. Wenn die Zivilprozesordnung sagt, daß der Erbteil nach derselben Vorschrift soll gepsändet werden können, wie ein Gesellschaftsanteil, so bestimmt sie damit darüber nichts, welche

Rechte inhaltlich eine folche Pfanbung verschafft.

Eher könnte sich die Revision mit einem Scheine von Berechtigung auf § 725 BGB. berusen. Wenn in Abs. 2 baselbst die Bestimmung, daß der pfändende Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte nicht geltend machen könne, auf die Zeit beschränkt wird "solange die Gesellschaft besteht", so legt das ein argumentum a contrario für die Zeit nach der Aufkündigung der Gesellschaft nahe. So wenigstens meint die Revision den Zeitpunkt sestlegen zu sollen, an

ben hierbei das Gesetz bentt. Aber entschieden bagegen spricht ber oben angeführte allgemeine Gebante, bag es mit bem Wefen ber Gefellichaft unvereinbar ift, baß fich auf biefe Beife, fei es auch nur im Stadium ber Liquidation, ein Dritter in Die Gesellschaft follte einbrangen konnen. Das man hieran materiellrechtlich nichts hat anbern wollen, ergibt bie Entstehungsgeschichte bes Gesetzes. Ursprünglich war erwogen worben, ob man nicht bem Glaubiger, ber ben Anfpruch auf bas Ergebnis ber Auseinandersetzung hat pfanben laffen, in ber Geftalt eine Sicherung verschaffen follte, bag er bie Bestellung eines Berwalters betreiben konne, ber ben Gesellichafter in ber Ausübung feiner Rechte zu vertreten batte (Prototolle der II. Komm. Bb. 2 S. 427). Das wurde abgelehnt, weil es bem Wesen ber Gesellichaft nicht entsprechen murbe, ben übrigen Gejellschaftern eine frembe Berfon aufzubrangen, wie es benn auch nach Sanbelsrecht unftreitig nicht zuläffig fei, baß ber Glaubiger eines Gefellschafters beffen Rechte als folche im Wege ber Zwangsvollstreckung ausube (a. a. D. G. 437). Benn einem folden Glaubiger (bie Moglichfeit, ben Anteil bes Gefellichafters am Gefellichaftsvermögen zu pfanben, kam bamals noch nicht in Frage) bas Recht gegeben wurde, bie Gefellfcaft fofort zu funbigen, weil biefer auch in ber Lage fein muffe, bie Auseinandersetzung herbeizuführen, fo hat damit offenbar nicht gefagt fein follen, baß einem folden Gläubiger bas Recht zukomme, anfielle bes Gesellschafters an ber Auseinanbersetzung mitzuwirken. Regel wird icon bie Rinbigung vermoge bes eigenen Intereffes ber Gefellichafter bie Auseinandersetzung zwischen ihnen zur Folge haben. Es wird auch unbebenklich anzuerkennen fein, bag ber Glaubiger aegen feinen Schuldner einen Hagbaren Anfpruch barauf hat, bag biefer bie Auseinanberfetzung betreibt. Auch wird er 3. B. gegen eine offene Sanbelsgesellschaft bas amtliche Berfahren auf Löschung ber Gesellschaft im Sandeleregifter als "Beteiligter" betreiben tonnen (Staub BoB. Spater, nachbem inzwischen gur Abanberung ber § 137 Anm. 7). Bivilprozegorbnung ber Borichlag gemacht war, bie Pfanbung bes Gefellschaftsanteils zuzulaffen, hat man bie jetige Fassung bes § 725 BBB. beichloffen. Damit war bem Glaubiger bie Moglichkeit eröffnet, mit ber einen Magregel zugleich famtliche Rechte feines Schulbners aus ber Gesellichaft insoweit zu erfaffen, als biefe, weil veräußerlich, auch ber Berpfanbung und bamit auch ber Bfanbung Daß man mehr als eine Borschrift bes Berfahrens zugänglich find. erweitern wollen, ift nirgenbe jum Ausbrud gefommen. Im Gegenteil. bamit hatte geben, die Rechte des Pfandglaubigers auch inhaltlich hatte Gerade mit bem Abs. 2 bes § 725 BGB. wollte man bem Gebanken porbeugen, ale könne bie Borfdrift bes jetigen § 1258 BBB. entfprechenbe Anwendung finden, nach welchem Die Bfandung eines Miteigentums bem Gläubiger bie Rechte verleiht, bie fich aus ber Gemeinschaft ber Mit-

eigentümer in Ansehung der Berwaltung der Sache und der Art ihrer Benukung ergeben (Brotofolle Bb. 6 S. 327). Wenn bas nur für bie Reit bestimmt worben ift, folange die Gesellschaft besteht, so ift bamit noch nicht positiv vorgeschrieben, baß fur bie Folgezeit ber § 1258 BGB. Sebenfalls konnte eine entsprechenbe entiprechenb anzuwenben fei. Anwendung nur insofern in Frage kommen, als dem einzelnen Gefell= ichafter bei ber Auseinanbersetzung Sachen, b. h. körperliche Gegenftande, zufallen. Kommt, wie hier, nur eine Forberung in Frage, fo bietet bie Sachlage nicht bie erforberlichen Anhaltspunkte für eine entsprechende Anwendung bessen, was § 1258 vorschreibt. Aber selbst wenn fie bas tate, fo mare bas noch nicht entscheibenb. Sat jeber Gesellschafter nach allgemeinen Rechtsgrundsähen bas unentziebbare Recht, bağ ibm nicht ein Dritter als Gefellicafter aufgebrangt werben fann, auch nicht im Stadium ber Liquidation, so ift nicht abzusehen, wieso biefes fein Recht baburch follte beeintrachtiat werben konnen, daß fein Mitgesellichafter eine Amanasvollftreckung über fich ergeben laffen muß. Dazu bedürfte es einer positiven Borfcrift bes Gefetes. Es mag fein, bak man, als man bie Pfanbung eines Gefellichafteranteils für zulaffig erklarte, sich ber Tragweite beffen und ber Zweifel, bie fich baraus für bie materiellrechtliche Beurteilung ber Rechtslage ergeben konnten, nicht nach jeber Richtung bin völlig bewußt gewesen ift. Aber flar ift, baß man eine politive Borfdrift bes genannten Inhalts zu treffen bie Abficht nicht gehabt hat. Selbst wenn zuzugeben mare, baß sich aus ber Faffung bes § 725 Abf. 2 BGB. ergabe, bie Berfaffer feien bon ber Annahme ausgegangen, baß nach Beenbigung ber Gesellschaft ber Glaubiger bie Rechte aus bem Gefellichaftsverhaltnis geltenb machen könne, so wäre bas bamit boch noch nicht zur positiven Gesekesvorschrift erboben.

Bor allem aber nötigt nichts, die Worte "solange die Geselschaft besteht" von dem Zeitpunkte der Aufkündigung der Geselschaft zu versiehen. Es ist nicht richtig, daß mit der Auskündigung und Auslösung der Gesellschaft diese auch sosort verschwindet. Nur die weitere Versolgung des Zweckes der Gesellschaft nimmt sosort ein Ende und nur ausnahmsweise erlischt damit auch zugleich sedes gesellschaftliche Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern, das in der Regel vielmehr, weil weiterbestehend, noch der Auseinandersehung bedarf. Wenn § 730 Abs. diese Rechtslage in die Worte kleidet, daß insosern die Gesellschaft als sortbestehend gilt, so darf auch die Wendung in § 725 Abs. 2 "solange die Gesellschaft besteht" in dem weiteren Sinne versitanden werden, daß sie das Stadium der Liquidation mitumfaßt.

Bei dieser Sachlage braucht auf das Bebenken nicht eingegangen zu werden, das schließlich unter allen Umständen den Ausschlag gegen den Alaganspruch geben würde und das sich daraus ergibt, daß der

Aläger, ehe er zur Pjändung des Gesellschaftsanteils schritt, den Anspruch auf das Ergebnis der Auseinandersehung durch Abtretung bereits erworden hatte. Insosern richtet sich die Pfändung des Anteils gegen ein Recht, das dem Schuldner nicht mehr zustand. Sie war insosern, und da weitere Rechte des Schuldners aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht in Frage kommen, überhaupt wirkungslos und hat dem Aläger materiell weitere Rechte nicht verschaffen können, als er verwöge der Abtretung bereits besaß."